



## **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt) vom 10.03.2020**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBL. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBL. S. 85 ff) hat der Senat der Universität Ulm am 19.02.2020 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Humanmedizin beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 10.03.2020 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den (Pflicht)-Lehrveranstaltungen (An- und Abmeldung)
- § 2 Leistungsnachweise in (Pflicht-)Lehrveranstaltungen
- § 3 Wiederholbarkeit von Studienleistungen und Prüfungen
- § 4 Rücktritt von Studienleistungen und Prüfungen

### **II. Vorklinischer Studienabschnitt**

- § 5 Lehrveranstaltungen bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin
- § 6 Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt

### **II. Klinischer Studienabschnitt**

- § 7 Lehrveranstaltungen bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin
- § 8 Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 9 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den (Pflicht-) Lehrveranstaltungen (An- und Abmeldung)**

- (1) Für jede Lehrveranstaltung gemäß §§ 5 und 7 ist eine vorherige verbindliche Anmeldung über das Online-Anmeldeportal erforderlich. Damit ist zugleich die verbindliche Anmeldung zu den in Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung zu absolvierenden Studienleistungen und Prüfungen verbunden. Für Wiederholungsprüfungen ohne Wiederholung der Pflichtlehrveranstaltung gemäß § 3 Abs. 2 erfolgt die Anmeldung ebenfalls durch die Studierenden über das Online-Anmeldeportal. Die Anmeldung muss innerhalb der zuvor fakultätsöffentlich (Lernplattform Moodle) bekanntgegebenen Anmeldefrist für das jeweilige Semester erfolgen. Eine Ausnahme von der Anmeldefrist kann die Studiendekanin oder der Studiendekan für Studierende zulassen, die nach Ablauf der Anmeldefrist von der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin eingeschrieben worden sind. Bei nicht erfolgter Anmeldung können Studierende nicht an der entsprechenden Lehrveranstaltung (und damit an den Studienleistungen) bzw. den Prüfungen teilnehmen. Nimmt eine Studierende oder ein Studierender unangemeldet an einer Lehrveranstaltung bzw. an einer Prüfung teil oder nimmt eine Studierende oder ein Studierender unter Vorbehalt der rechtmäßigen Anmeldung an einer Lehrveranstaltung bzw. Prüfung teil und kann eine rechtmäßige Anmeldung im Nachhinein nicht festgestellt werden, wird die Anmeldung zur Lehrveranstaltung bzw. Prüfung widerrufen und die erbrachten Studienleistungen und Prüfungsergebnisse nicht gewertet. Die Nutzung der Lern- und Kommunikationsplattform Moodle ist für jede Studierende und jeden Studierenden verpflichtend.

Eine Abmeldung von den in Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung erstmalig zu absolvierenden Studienleistungen und Prüfungen ist nur unter den Voraussetzungen von § 4 möglich. Dies gilt nicht für die in Absatz 2 genannten Studienleistungen und Prüfungen im klinischen Studienabschnitt. Von diesen können sich die Studierenden nach einer verbindlichen Anmeldung zur Lehrveranstaltung bis spätestens zwanzig Kalendertage vor dem bekanntgegebenen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund abmelden. Danach gilt § 4.

- (2) Für die Studienleistungen und Prüfungen in den nachfolgend aufgeführten Lehrveranstaltungen besteht die Möglichkeit zur Abmeldung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 11:
- Vorlesung Frauenheilkunde
  - Vorlesung Kinderheilkunde
  - Vorlesung Chirurgie
  - Vorlesung Innere Medizin - Gastroenterologie, Nephrologie, Endokrinologie und Stoffwechselkrankheiten
  - Vorlesung Innere Medizin - Kardiologie, Angiologie, Pneumologie
  - Vorlesung Innere Medizin - Hämatologie, Onkologie, Palliativmedizin, Rheumatologie und Infektionskrankheiten
  - Vorlesung Gesundheitsökonomie
  - Vorlesung Palliativmedizin
  - Vorlesung Schmerzmedizin

- (3) Die Anmeldung zur Wiederholung der Lehrveranstaltung erfolgt über das Online-Anmeldeportal; es gilt der Absatz 1 Sätze 4,6 und 7.

- (4) Nach Maßgabe von § 30 Abs. 5 LHG kann der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen beschränkt werden. Bei einer Beschränkung werden die Studierenden in folgender Reihenfolge zu den einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen:
- a) Zugang haben vorrangig Studierende mit Familienpflichten sowie Studierende, die sich in einem vorangegangenen Semester in demselben Semester befanden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen ist, jedoch wegen Zugangsbegrenzungen nach Satz 1 von der Teilnahme ausgeschlossen waren oder aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen konnten.
  - b) Familienpflichten sind die sozialen Pflichten, die eine Studierende oder ein Studierender innerhalb des von der Universität Ulm im Rahmen ihrer Auditierung „Familienfreundliche Hochschule“ definierten Familienbegriffs wahrnimmt<sup>1</sup>.
  - c) Die verbleibenden Plätze werden an Studierende vergeben, die sich in demselben Semester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen ist sowie an Studierende, die die Lehrveranstaltung wiederholen müssen. Unter den Wiederholern werden dabei vorrangig diejenigen berücksichtigt, die aus nicht zu vertretenden Gründen die Lehrveranstaltung nicht erfolgreich ablegen konnten. Die danach verbleibenden Plätze werden an Wiederholer vergeben, die aus selbst zu vertretenden Gründen die Lehrveranstaltung nicht erfolgreich ablegten. Sind mehr Studierende gemäß Satz 1 und 2 vorhanden als Plätze zu vergeben sind, entscheidet das Los.
  - d) Plätze, die in einer Lehrveranstaltung nach Berücksichtigung des in a) und b) genannten Verfahrens frei bleiben, werden an Studierende höherer Fachsemester aufsteigend nach der Anzahl der Fachsemester vergeben.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nach Absatz 4 verpflichtet die Studierenden zur Teilnahme. Studierende, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an einer solchen Lehrveranstaltung nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, die jeweils verantwortliche Leiterin der Lehrveranstaltung oder den jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung hierüber unverzüglich zu benachrichtigen. Studierende, die diese Meldung unterlassen, werden im folgenden Semester berücksichtigt wie Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 4 Nummer c).
- (6) Über die Beschränkung des Zugangs zu einer Lehrveranstaltung gemäß Absatz 4 entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

## **§ 2 Leistungsnachweise in (Pflicht-)Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Leistungsnachweise im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 5 und § 2 Abs. 8 Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2002, Teil I Nr. 44 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) - nachfolgend ÄAppO - für den vorklinischen Studienabschnitt und im Sinne von § 27 ÄAppO für den klinischen Studienabschnitt werden für regelmäßige

---

<sup>1</sup>Familie ist danach ein soziales Netzwerk. „Familie“ bedeutet ein auf Dauer angelegter Verbund von Paaren mit und ohne Kinder bzw. von Alleinerziehenden mit Kindern, der sich durch die Wahrnehmung von Verantwortung füreinander auszeichnet. Neben der Kernfamilie im Zweigenerationenmodell (Vater, Mutter, Kinder, Geschwister und deren Beziehungen untereinander) sind Familien auch nicht eheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, Patchwork- und Pflegefamilien. Soweit die Wahrnehmung direkter sozialer Verantwortung im Zweigenerationenmodell nicht möglich ist, kann Familie auch ein Dreigenerationenmodell (Enkel und Großeltern) bedeuten.

und erfolgreiche Teilnahme an diesen Pflichtlehrveranstaltungen (Praktika, Kurse, Seminare, Unterrichtseinheiten) sowie den regelmäßigen Besuch der die Lehrveranstaltungen vorbereitenden oder begleitenden Vorlesungen, soweit deren Besuch in dieser Ordnung in Verbindung mit Anlage 1 vorgeschrieben sind, von der jeweils verantwortlichen Leiterin oder vom jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt. Die regelmäßige Teilnahme (Studienleistung) an einer Pflichtlehrveranstaltung wird durch den Besuch an dieser Pflichtlehrveranstaltung erfüllt und ist gegeben, wenn die oder der Studierende die in der Anlage 1 für die jeweilige Lehrveranstaltung geregelten Anwesenheitszeiten bezogen auf die gesamte Unterrichtszeit des Leistungsnachweises erfüllt hat, andernfalls muss der Besuch der Lehrveranstaltung wiederholt werden, es sei denn die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet im Einvernehmen mit der Lehrverantwortlichen oder dem Lehrverantwortlichen über eine mögliche Kompensation der Fehlzeit. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Prüfungen festgestellt. Prüfungen können schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder in elektronischer Form gestellt werden. Schriftliche Prüfungen sind in der Regel Klausuren. Klausuren können auch im Antwort-Wahl-Verfahren und/oder in elektronischer Form gestellt werden. Die Prüfungen werden in der Regel bewertet und benotet.

- (2) Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungsnachweise bestimmt die oder der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortliche nach Maßgabe von Anlage 1. Die Festlegungen nach Satz 1 betreffen insbesondere die Voraussetzungen für die Festlegung einer Mindestanwesenheitspflicht als Konkretisierung der Erfüllung für diese Studienleistung, die Zulassung zu Prüfungen, die Wiederholung der Studienleistung und Prüfung, die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses; sie sind verbindlicher Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung. Sonstige Festlegungen nach Satz 1 werden spätestens zu Semesterbeginn vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung fakultätsöffentlich (Lernplattform Moodle) durch die Lehrverantwortlichen zur Verfügung gestellt.
- (3) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen können Einzel- oder Gruppenprüfungen sein. Die Prüfung und das Prüfungsergebnis sind für jeden Prüfling stichwortartig zu protokollieren. Lautet die Note „nicht ausreichend“, so sind darüber hinaus die Gründe anzugeben und in das Protokoll aufzunehmen.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

Sehr gut (1)	für eine hervorragende Leistung
Gut (2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
Befriedigend (3)	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
Ausreichend (4)	für eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
Nicht ausreichend (5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note "ausreichend 4,0" erzielt wurde.

- (5) Schriftliche Prüfungen in der Prüfungsart des Antwort- Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) sind bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze).

Dabei gilt folgende Notenvergabe:

Sehr gut (1)	wenn mindestens 90 Prozent,
Gut (2)	wenn mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
Befriedigend (3)	wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
Ausreichend (4)	wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
Nicht ausreichend (5)	wenn weniger als 60 Prozent

der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht wird.

Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 10% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer an dieser Prüfung unterschreitet (relative Bestehensgrenze - Gleitklausel). Kommt die Gleitklausel zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 50% der möglichen Gesamtpunkte erreicht werden.

- (6) Setzt sich eine Gesamtnote aus Teilleistungen zusammen, so können, wie in Anlage 1 konkretisiert, für jede Teilleistung Noten i.S. der Abs. 4 und 5 oder Punkte vergeben werden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird auf ganze Noten gem. Abs. 5 gerundet.
- (7) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Studien- und Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Studien- und Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Das Gleiche gilt, wenn Studierende aufgrund der Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung von den Prüfenden oder den verantwortlichen Aufsichtspersonen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

### **§ 3 Wiederholbarkeit von Studienleistungen und Prüfungen**

- (1) Eine Studienleistung gilt als nicht erfüllt, wenn die oder der Studierende die Pflichtlehrveranstaltung nicht regelmäßig gemäß Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung besucht und keine Gründe dafür geltend machen kann (vgl. § 4). Für diesen Fall kann eine Studienleistung nach Maßgabe gemäß Anlage 1 einmal durch den regelmäßigen Besuch dieser Lehrveranstaltung wiederholt werden.
- (2) Pflichtlehrveranstaltungen können nach erfolgloser Teilnahme an einer Prüfung nur einmal und nur innerhalb der auf den erfolglosen Versuch folgenden zwei Semester wiederholt werden. Legt eine Studierende oder ein Studierender eine Lehrveranstaltung zum in Satz 1 festgesetzten Termin nicht ab und kann sie oder er die Gründe dafür nicht geltend machen (vgl. § 4), verliert sie oder er den Anspruch auf Wiederholung der Lehrveranstaltung. Die Wiederholung ist nur dann möglich, wenn die oder der Studierende seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht durch dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung oder durch den Ablauf des Prüfungszeitraumes verloren hat. Die Wiederholung eines Praktikums, Kurses oder Seminars führt nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Prüfungsversuche nach Abs. 3.
- (3) Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Pflichtlehrveranstaltung Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeiten jeweils insgesamt nur dreimal innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Beginn der ersten zu dieser Prüfung gehörenden Lehrveranstaltung abgelegt werden. Die Frist für die Anmeldung zu Prüfungen im ersten oder zweiten Wiederholungsversuch enden spätestens sechs Kalendertage vor dem Prüfungstermin. Der Beginn der 24 Monatsfrist gilt nicht für die Prüfungen gemäß § 1 Abs. 2. Diese

Prüfungen können innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Beendigung der ersten Prüfungsleistung wiederholt werden.

- (4) Bei der Entscheidung, ob der nicht regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung bzw. die Überschreitung einer Frist für die Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Antrag. Sie oder er hat die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.
- (5) Studierende mit einer Behinderung, chronischer Erkrankung oder nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erschweren, können einen Antrag auf Nachteilsausgleich an die Studiendekanin oder den Studiendekan stellen. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen zu stellen. Im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich darzulegen und glaubhaft zu machen (z.B. qualifiziertes, ärztliches Attest). Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet über den Antrag auf Nachteilsausgleich. Die fachlichen Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung werden durch nachteilsausgleichende Maßnahmen nicht verändert.
- (6) Hat eine Studierende oder ein Studierender eine Prüfung dreimal nicht bestanden oder ist der Zeitraum von 24 Monaten verstrichen, so verliert sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung an der Universität Ulm und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Hat eine Studierende oder ein Studierender trotz Wiederholung der Lehrveranstaltung eine Studienleistung nicht erfüllt, so hat die oder der Studierende die Studienleistung endgültig nicht erbracht, verliert die Berechtigung an dieser Lehrveranstaltung teilzunehmen sowie den Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

#### **§ 4 Rücktritt von Studienleistungen oder Prüfungen**

- (1) Ist die oder der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, die Studienleistungen regelmäßig zu erfüllen oder an einer Prüfung teilzunehmen, müssen die für einen Rücktritt von Studienleistungen, Prüfungen oder ein Prüfungsversäumnis geltend gemachten Gründe (Krankheit oder andere wichtige Gründe) der Studiendekanin oder dem Studiendekan unverzüglich ab Kenntnis des Hinderungsgrundes schriftlich oder elektronisch angezeigt und im Falle einer Erkrankung grundsätzlich unter unverzüglicher Beifügung eines qualifizierten, ärztlichen Attestes glaubhaft gemacht werden. Der Rücktritt wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan genehmigt. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind, nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Die Krankheit des Kindes oder der nicht abwendbare Ausfall der Kinderbetreuung sind als Entschuldigung bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Kinderarztes oder der Betreuungseinrichtung) wie bei eigener Krankheit anzuerkennen.
- (2) Hat sich eine Studierende oder ein Studierender in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes nach Abs. 1 einer Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn die oder der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist der

Rücktritt ausgeschlossen, wenn nach Eintritt des Hinderungsgrundes oder nach Ablegung der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

- (3) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Studienleistung bzw. die Prüfung als nicht unternommen. Eine Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 3 erfolgt nicht. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Studienleistung als nicht erfüllt oder die Prüfung als erfolgloser Versuch, die im Rahmen der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 3 mitzurechnen sind.

## II. Vorklinischer Studienabschnitt

Sem.	Fach	Gesamtstunden	
		scheinpflichtig	empfohlen
1	Vorlesung zum Praktikum der Physik für Mediziner		56
1	Praktikum der Physik für Mediziner	42	
1	Vorlesung zum Seminar Anatomie		56
1	Seminar Anatomie	24	
1	Vorlesung zum Praktikum der Biologie für Mediziner		28
	Vorlesung Einführung in die Humangenetik		28
1	Praktikum der Biologie für Mediziner	40	
1	Vorlesung zum Praktikum der Chemie für Mediziner		56
1	Praktikum der Chemie für Mediziner	42	
2	Vorlesung zum Kursus der mikroskopischen Anatomie		42
2	Kursus der mikroskopischen Anatomie	52	
2	Vorlesung zum Seminar der med. Psychologie und med. Soziologie		28
1 oder 2	Seminar der med. Psychologie und med. Soziologie	28	
2	Kursus der med. Psychologie und med. Soziologie	38	
2	Vorlesung zum Kursus der med. Psychologie und med. Soziologie		12
2	Vorlesung zum Praktikum/Seminar der Physiologie (Neurophysiologie)		60
4	Vorlesung zum Praktikum/Seminar der Physiologie (Vegetative Physiologie)		56
3/4	Seminar der Physiologie	28	
3/4	Praktikum der Physiologie	72	
3	Vorlesung zum Kursus der makroskopischen Anatomie		28
3	Kursus der makroskopischen Anatomie	114	
1/3/4	Vorlesung zum Praktikum/Seminar der Biochemie/Molekularbiologie		140
4	Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	72	
4	Seminar der Biochemie/Molekularbiologie	28	
1 oder 2	Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)	27	
1 oder 2	Praktikum der Berufsfelderkundung	10	
1	Praktikum der medizinische Terminologie	14	
1	Vorlesung zum Praktikum der medizinische Terminologie		14
1-4	Seminar mit klinischen Bezügen nach § 2, Abs. 2	56	
1-4	Integriertes Seminar nach § 2, Abs. 2	98	
1-4	Ein Wahlfach aus: a) dem Wahlfachangebot Vorklinik der Medizinischen Fakultät b) ausgewählte Angebote des Zentrums für Sprachen und Philologie c) des Humboldtstudienzentrums für Philosophie und Geisteswissenschaften	28	
1-4	wise@ulm – Wissenschaftlichkeit im Studium erlernen: in diversen Veranstaltungen des vorklinischen Abschnitts integriert (siehe aktuelle Ausgestaltung zum Konzept wise@ulm)		
<b>Total Summe (Study load)</b>		<b>813</b>	<b>604</b>

## **§ 5 Lehrveranstaltungen bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin**

Das Medizinstudium umfasst bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Sinne der ÄAppO die folgenden aufgeführten Pflicht- und empfohlenen Lehrveranstaltungen sowie ein Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 ÄAppO:

## **§ 6 Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in den "Kursus der Makroskopischen Anatomie" ist die erfolgreiche Teilnahme am "Seminar Anatomie", „Praktikum der medizinischen Terminologie“ sowie der Nachweis der Untersuchung nach der Biostoffverordnung.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in das "Praktikum der Physiologie für Human- und Zahnmediziner" ist die erfolgreiche Teilnahme am "Praktikum der Physik für Mediziner" und am "Praktikum der Biologie für Mediziner"
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in das "Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie“ ist die erfolgreiche Teilnahme am "Praktikum der Chemie für Mediziner und Zahnmediziner“.

## **§ 7 Lehrveranstaltungen bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin**

- (1) Das Medizinstudium umfasst nach bestandem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Eintritt in das Praktische Jahr im Sinne der ÄAppO die nachfolgend aufgeführten Pflicht- und empfohlenen Lehrveranstaltungen gemäß § 27 ÄAppO:



Fach	Stundenzahl			5. Semester		6. Semester		7. Semester Propädeutikum		8./9. Semester Kurssemester		8./9. Semester Blocksemester		10. Semester Abschlusssem.	
	Pflicht	Vorl.	gesamt	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.
Chirurgie (inkl. Untersuchungskurs Chirurgie)	118	52	170			4	2		25		25	114			
Innere Medizin (inkl. Untersuchungskurs Innere Medizin u. Sonographie Kurs)	137	86 +1(Q13)	226	23	18 28		28		28			114			1(Q13)
Anästhesiologie	36 +4(Q14)	+2(Q14)	42											36 4(Q14)	2(Q14)
Gynäkologie	38 +2(Q13)	14 +1(Q13)	55						14			38 2(Q13)			1(Q13)
Orthopädie	39 +1(Q14)	12 +2(Q14)	54						12 2(Q14)			39 1(Q14)			
Pathologie	36	0	36			14			22						
Urologie	33	14	47						14			33			
Kinderheilkunde	40	28	68						28			40			
Humangenetik	14	14	28	14	14										
K1: Hygiene / Mikrobiologie / Virologie	38	85 +1(Q13)	124	20	48	18	37 1(Q13)								
K1: Pharmakologie / Toxikologie	34	84	118	17	42	17	42								
K1: Klinische Chemie	19	28	47						19	28					
K2: Neurologie	31	27	58						7	5	24	22			
K2: Psychiatrie	70	28	98							28			70		
K2: Psychosomatik u. Psychotherapie (inkl. Arztgespräche/ Kommunikation)	28 +4(Q13)	12 +1(Q14)	45	8					20 4(Q13)	12					1(Q14)
K3: Rechtsmedizin	7	15	22								7	15			
K3: Allgemeinmedizin	110 +2(Q13)		112						16		14 2(Q13)		80		
K3: Arbeits- und Sozialmedizin	28	0	28											28	
K4: Augenheilkunde	40	0	40									40			
K4: Dermatologie	24	14	38							24	14				
K4: Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	40	0	40									40			
Q1 Biometrie	14	14	28						14	14					
Q1 Epidemiologie	6	4	10						6	4					
Q2 GTE - Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin	22 4 <sup>4</sup>	18	44	14 4 <sup>4</sup>	18							8			
Q3 Gesundheitsökonomie	0	5	5								5				
Q4 Infektiologie / Immunologie	8	0	8											8	
Q5 Klinisch-Pathologische Konferenz	18	0	18						3		3	3		9	
Q6 Klinische Umweltmedizin	4	12	16											4	12
Q7 Medizin des Alterns	8	13 +1(Q14)	22											8	13 1(Q14)
Q8 Notfallmedizin	55	28	83	10	14						22	14	16	7	
Q9 Klinische Pharmakologie	13 +4(EBM) +1(Q14)	24 +3(Q14)	45						24 2(Q14)		13 4(EBM) 1(Q14)				1(Q14)
Q10 Prävention und Gesundheitsförderung	14	4	18	14	4										
Q11 Bildgebende Verfahren / Strahlenschutz	38	28	66				28					38			
Q12 Rehabilitation / Naturheilverfahren	8	12	20											8	12
(Q13 Palliativmedizin) <sup>1</sup>	8 <sup>1</sup>	3 <sup>1</sup>	13 <sup>1</sup>												
(Q14 Schmerzmedizin)	6 <sup>1</sup>	9 <sup>1</sup>	15 <sup>1</sup>												
Wahlfach	70	0	70												
	1240	705	1945												

#### Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen:

(Evidenzbasierte Medizin) <sup>2</sup>	4 <sup>2</sup>	0	4 <sup>2</sup>													
wise@ulm - Wissenschaftlichkeit im Studium erlernen <sup>4</sup>	4 <sup>4</sup>	3	7	4 <sup>4</sup>		x		x		x	3	x		x		
Gender Medicine <sup>3</sup>		18	18													
		708	1948													

(...) sind nicht in die Stundenzahlen eingerechnet

<sup>1</sup> Wertung der Stunden in den einzelnen Veranstaltungen

<sup>2</sup> Wertung in "Q 9 Klinische Pharmakologie "

<sup>3</sup> Zusatzqualifikation: 1.-10. Fachsemester im Rahmen bestehender Lehrveranstaltungen – Nachweis von mind. 18 UE

<sup>4</sup> Wertung in „Q2 Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin“

<sup>5</sup> integratives, longitudinales Mosaikcurriculum vom 1.-10. Semester (zur Stundenzahl angegeben ist eine fakultative Veranstaltung im 8. oder 9. Semester zu Leitlinien. Des Weiteren sind u. a. enthalten: „Evidenzbasierte Medizin“<sup>2</sup>, „Wissenschaftlichkeit im Studium“<sup>4</sup>; weitere Veranstaltungen sind der aktuellen Ausgestaltung des Konzepts wise@ulm zu entnehmen)

- (2) Für das Wahlfach müssen die Studierenden im klinischen Abschnitt insgesamt 70 Stunden aus einem Katalog von Teilveranstaltungen der Medizinischen Fakultät im Umfang von 1 SWS (14 Std.) oder 2 SWS (28 Std.) besuchen. Den Katalog der Teilveranstaltungen stellt die Medizinische Fakultät zu Beginn des Semesters zur Verfügung. Im Leistungsnachweis für das Wahlfach werden die ausgewählten Teilveranstaltungen (im Umfang von 70 Stunden) aufgeführt und eine Durchschnittsnote errechnet.
- (3) Die Fächerübergreifenden Leistungsnachweise setzen sich wie folgt zusammen:
- Fächerübergreifende Kombination K1:  
Hygiene/Mikrobiologie/Virologie; Klinische Chemie; Pharmakologie/Toxikologie
- Fächerübergreifende Kombination K2:  
Neurologie; Psychiatrie; Psychosomatik und Psychotherapie
- Fächerübergreifende Kombination K3:  
Allgemeinmedizin, Arbeits- und Sozialmedizin, Rechtsmedizin
- Fächerübergreifende Kombination K4:  
Augenheilkunde, Dermatologie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

#### **§ 8 Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt**

Voraussetzung für die Aufnahme in das Block- oder Kurssemester (8. Fachsemester) sind die erfolgreich absolvierten (Teil-) Leistungsnachweise des 5. und 6. Fachsemesters.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt) vom 28.02.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 22 vom 9.06.2017, Seite 345 - 363 vorbehaltlich des Absatzes 2 außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im vorklinischen Studienabschnitt oder im klinischen Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin immatrikuliert sind und für die vor Inkrafttreten der Bestimmungen gemäß Absatz 1 die Bestimmungen der Studienordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt) vom 23.12.2011 galten, gelten §§ 3 Abs. 2 und 3 der Studienordnung vom 23.12.2011 für zwei Jahre weiter und treten nach Ablauf von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft. Danach gilt §§ 3 Abs. 2, 3 und 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Ulm, den 10.03.2020

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -